

Skikjöring-Reglement

§ 1

Öffentliche Rennen

Die im Rahmen der internationalen Winterrennen in St. Moritz durchgeführten, unberittenen Skikjörings für registrierte und auf einer Trainingsliste eines lizenzierten Trainers stehende Rennpferde sind nach § 3 Ziff. 2 des Schweizer Galopprenn- und Zucht-Reglements (GRR) öffentliche Rennen. Die Bestimmungen des GRR gelten sinngemäss, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften des Skikjöring-Reglements ergänzt oder abgeändert werden. Die Bestimmungen des GRR und dieses Skikjöring-Reglements sind auf alle an den Skikjörings teilnehmenden Besitzer, Trainer, Fahrer, Pferdeführer und Pferde anwendbar.

Die Minimaldistanz eines Skikjörings beträgt ca. 2000 m (§ 82 GRR). Die Maximaldistanz beträgt ca. 2800 m (§ 83 Ziff. 2 GRR).

§ 2

Publikation, Anrechnung

Die Ergebnisse von Skikjörings werden im Rennkalender und im Jahrbuch von Galopp Schweiz mit einer fortlaufenden Registernummer publiziert. Siege und Geldgewinne in Skikjörings werden in anderen Rennen und Championate nicht angerechnet.

§ 3

Organisation, interne Vorschriften

1. Der Vorstand des Rennvereins St. Moritz setzt eine Skikjöring-Kommission (SK) ein. Deren Aufgaben sind:
 - a) Organisation (inkl. Festlegung des Startprozederes) und Vorbereitung der Skikjörings vor dem Renntag. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Rennsport-Vereine gemäss GRR;
 - b) Organisation und Durchführung der Fahrerprüfungen;
 - c) Lizenzierung und Schulung der Fahrer;
 - d) Inspektion der am Skikjöring teilnehmenden Pferde;
 - e) Instruktion der Pferdeführer;
 - f) Festlegung der technischen Vorschriften betreffend Ausrüstung, Geschirre sowie Installation und Betrieb der Skikjöring-Startmaschine.
2. Die SK erlässt dazu Sonderbestimmungen und veranlasst deren Publikation im Rennkalender.
3. Die Abnahme der Bahn gemäss § 60 GRR und die Durchführung der Rennen liegt gemäss § 102 GRR in der Verantwortung der Rennleitung von Galopp Schweiz. Beide Bestimmungen finden entsprechend Anwendung für Skikjörings.
4. Für Skikjörings wird die ordentliche Rennleitung von Galopp Schweiz durch zwei Mitglieder der SK ergänzt (RL). In diesem Skikjöring-Reglement ist als RL stets die aus den Rennleitungsmitgliedern von Galopp Schweiz und den beiden Mitgliedern der SK zusammengesetzte RL gemeint. Die zwei Mitglieder der SK

in der RL haben die gleichen Aufgaben und Verpflichtungen wie die Rennleitungsmitglieder von Galopp Schweiz. Sie haben an der Abnahme der Bahn sowie an der Rennleitungssitzung teilzunehmen. Während des Skikjöriings haben sie sich auf dem Richterturm aufzuhalten. Zudem haben sie die Rennvorbereitungen und den Ablauf vom Sattelplatz bis zum Ausgeschirren zu überwachen.

§ 4

Lizenzierung

1. Als Skikjöring-Fahrer sind nur Personen zugelassen, welche eine von der SK abgenommene Prüfung bestanden haben und die im GRR vorgeschriebenen und von Galopp Schweiz verlangten Unfall- und Haftpflichtversicherungen nachweisen können.
2. Zur Skikjöring-Prüfung sind Personen zugelassen, welche im betreffenden Jahr mindestens 18 Jahre alt werden.
3. Bei bestandener Prüfung erteilt die SK die Bewilligung für 3 Prüfungsfahrten. Diese Bewilligung ist für das laufende Jahr und die zwei der Prüfung folgenden Jahre gültig.
4. Die Prüfungsfahrten werden durch die SK überprüft und mit den Fahrern besprochen.
5. Die SK kann Prüfungsfahrten für ungültig erklären, wodurch diese nicht angerechnet werden.
6. Eine Prüfungsfahrt wird in folgenden Fällen als ungültig erklärt:
 - a) Wenn das Pferd bei der Prüfungsfahrt des Fahrers nicht klassiert wird (z.B. infolge Disqualifikation oder Anhalten des Pferdes);
 - b) Bei einem Verstoss gegen das GRR, welcher eine Sanktion gemäss § 178 GRR (Busse und/oder Lizenzentzug) gegen den Fahrer nach sich ziehen würde.
7. Bei einer Ungültigerklärung einer Prüfungsfahrt wird auf die Erhebung einer Busse oder die Anordnung eines Lizenzentzuges gegen den Fahrer verzichtet.
8. Es können insgesamt maximal 3 Prüfungsfahrten absolviert werden. Sind mit der dritten Prüfungsfahrt nicht insgesamt 2 Prüfungsfahrten von der SK als gültig erklärt worden, muss die Lizenzprüfung wiederholt werden.
9. Die SK erteilt nach 2 gültigen Prüfungsfahrten die definitive Lizenz.
10. Bewerber, welche die Lizenzprüfung nicht bestanden haben, können sich nochmals für die Prüfung anmelden und die Prüfungsteile wiederholen, welche nicht bestanden wurden. Zweimaliges Nichtbestehen bedeutet den endgültigen Ausschluss von weiteren Examen.

§ 5

Lizenerneuerung

1. Die Fahrerlizenz wird dem Fahrer jedes Jahr durch nach der Orientierung durch die SK neu ausgehändigt.
2. Hat ein lizenziertes Fahrer während mehr als zwei Jahren keine Skikörings mehr bestritten, kann die SK die Absolvierung einer neuen Lizenzprüfung oder einzelner Prüfungsteile davon verlangen.

§ 6

Fahrenerentschädigung

Die Tagesentschädigung für Skiköring-Fahrer entspricht dem vom Vorstand Galopp Schweiz für Amateurrenreiter an den St. Moritzer-Rennen festgesetzten Betrag. Sie wird zulasten des betreffenden Besitzerkontos bei Galopp Schweiz durch das Sekretariat des Rennvereins St. Moritz gegen Quittung ausbezahlt.

§ 7

Ausscheidungsmodus

In Skikörings sind pro Besitzer maximal 3 Pferde zugelassen. Wurden für ein Rennen mehr als die maximal zugelassene Anzahl Pferde als Starter angegeben, scheidet als erstes die dritten Pferde eines Besitzers aus, und zwar nach Wahl des betreffenden Besitzers. Unter den verbliebenen Pferden gilt folgendes Ausscheidungsverfahren:

1. Renntag: Höhere Skiköring-Gewinnsumme seit dem 1. Februar des Vorjahres. Bei Gleichheit entscheidet die höhere Gesamtgewinnsumme seit dem 1. Februar des Vorjahres.
2. Renntag: Ausscheidung nach Gewinnsumme analog des 1. Renntages. Pferde, die für den 1. Renntag eliminiert wurden, haben am 2. Renntag eine Startgarantie. Pferde, die am 1. Renntag gelaufen sind, haben Vorrang vor neu gemeldeten Pferden.
3. Renntag: Ausscheidung nach Gewinnsumme analog des 1. Renntages. Pferde, die für den 2. Renntag eliminiert wurden, haben eine Startgarantie.

§ 8

Pferdeinspektion

Alle für ein Skiköring vorgesehenen Pferde werden vor ihrem ersten Jahresstart durch die SK inspiziert. Ort, Zeitpunkt und Ablauf der Inspektion sowie der anschliessend stattfindenden Orientierung durch ein Mitglied der SK, an der alle Trainer oder deren Bevollmächtigte sowie Fahrer und Pferdeführer der inspizierten Pferde zwingend teilzunehmen haben, werden von der SK festgesetzt und im Rennkalender publiziert.

Der verantwortliche Pferdeführer eines Pferdes, welcher der deutschen Sprache mächtig sein muss, ist an der Orientierung namentlich zu nennen und darf nur im Einverständnis mit dem Mitglied der SK in der RL ausgewechselt werden. Bei einer nicht gemeldeten Auswechslung wird dem Trainier eine Gebühr für falsche Starterangabe auferlegt.

Pferde, die sich bei der Inspektion als besonders ungebändig, als ungeschult oder in einer anderen Weise als ungeeignet für das Skikjöring zeigen, können von der SK von einem oder allen Skikjöring des betreffenden Jahres ausgeschlossen werden

§ 9

Geschirre,
Rennfarben

In Skikjöring dürfen nur die dem Rennverein St. Moritz gehörenden Geschirre und Rennfarben verwendet werden. Jede Abänderung daran ist verboten, so z.B. auch eine zusätzliche Vorrichtung zum Antreiben der Pferde, wie das Verstärken der Zügel mit Metall, Holz oder anderen Materialien. Die Geschirre werden an der Inspektion gegen eine Depotgebühr von Fr. 200.- an die Fahrer bzw. Pferdeführer abgegeben. Nach dem letzten Renntag muss das gesamte Material vollständig und unbeschädigt dem Vertreter der SK zurückgegeben werden.

Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, werden dem Besitzer des betreffenden Pferdes auf seinem Konto bei Galopp Schweiz Fr. 700.-- belastet unter gleichzeitigem Verfall der geleisteten Depotgebühr an den Rennverein St. Moritz. Mutwillig beschädigte Geschirre werden durch den Rennverein St. Moritz zulasten des betreffenden Besitzers repariert oder ersetzt.

§ 10

Sturzhelme,
Sicherheitsweste,
Skifarbe,
Scheuklappen

1. Im Rennen haben alle Fahrer einen Sturzhelm und eine Sicherheitsweste zu tragen. Die SK erlässt in den Sonderbestimmungen für Skikjöring Vorschriften für die Modelle.
2. Weisse Skier sind verboten.
3. Jede Art von Peitschen oder Gerten und alle anderen Hilfsmittel zum Antreiben der Pferde sind verboten. Dieses Verbot gilt auch für Pferdeführer und alle übrigen am Start beteiligten Personen.
4. Alle Arten von Scheuklappen sind verboten. Seiten- und Bodenblender sind erlaubt.
5. Geschirre und Ausrüstung werden vor jedem Skikjöring im Sattelring kontrolliert. Unvorschriftsgemäss geschirrte Pferde können von der RL vom Skikjöring des betreffenden Tages ausgeschlossen und die verantwortlichen Personen mit Sanktionen belegt werden.

§ 11

Sattel- und Führring,
Pferdeführer,
Führzügel

1. Im Sattel- und Führring amtiert als zuständiges RL-Mitglied stets ein Vertreter der SK in der RL. Bei möglichen Reglementsverstössen hat er die anderen RL-Mitglieder über seine Feststellungen zu informieren. Die RL ist zuständig für den Entscheid über allfällige Sanktionen.
2. Skikjöring-Pferde müssen spätestens 15 Minuten vor der im Programm angegebenen Startzeit vollständig geschirrt mit ihren Fahrern und Pferdeführern im Sattelring erscheinen. Zu spätes Erscheinen wird mit Sanktionen belegt.

3. Jedes Skikjöring-Pferd wird von einem oder von zwei Pferdeführern begleitet. Die SK entscheidet in eigener Kompetenz über das Zuteilen von einem oder von zwei Pferdeführern; dieser Entscheid wird an der Orientierung anlässlich der Inspektion bekannt gegeben.
4. Die Pferdeführer müssen ein vom Rennverein St. Moritz abgegebenes Leibchen in den Rennfarben des jeweiligen Fahrers, sowie einen eigenen Helm (mit offenen Ohren) und eine eigene Sturzweste tragen.
5. Ungeeignete Pferdeführer können für spätere Rennen von der SK in eigener Kompetenz oder auf Antrag des Starters von dieser Funktion ausgeschlossen werden.
6. Falls erforderlich kann das für den Führung zuständige Mitglied der RL die bereits im Führung einzunehmende Startreihenfolge zu Ungunsten schwieriger Pferde abändern.
7. Extrem ungebärdige Pferde können von der RL vom Start ausgeschlossen werden.

§ 12

Weg zum Start

Auf Anweisung einer von der SK bestimmten Person werden die Pferde von ihren Führern am Rennzügel zum Start geführt. Fahrer und Pferdeführer haben dafür zu sorgen, dass die Kolonne auf dem Weg zum Start dicht aufgeschlossen bleibt. Der Starter erteilt Anweisungen und wartet bei Flaggenstarts nicht auf zurückgebliebene Pferde, sofern sich diese in Rennrichtung hinter der Startlinie bewegen.

Der Start

§ 13

1. Der Start erfolgt grundsätzlich aus eigens für Skikjörings konzipierten Startboxen des Rennvereins St. Moritz.
2. Hat die RL für ein Skikjöring erschwerte Bedingungen beschlossen, kann der Start auf Anordnung der RL mit der Flagge erfolgen.
3. Für die Startabwicklung gelten die Vorschriften des GGR sinngemäss (§§ 137 – 144).
4. Ergänzend gelten die nachstehenden Spezialvorschriften:
 - a) Äusserste Startboxe kann in Skikjörings nicht beantragt werden. Sie kann jedoch durch die RL für startschwierige Pferde angeordnet werden. Auf Anordnung der RL kann zudem eine Startboxe zwischen zwei Pferden frei gelassen werden.
 - b) Die Weisungen des Starters und des Hilfsstarters sind von den Fahrern, Pferdeführern und allen übrigen am Start beteiligten Personen strikte zu befolgen. Die Anweisungen des Starters erfolgen über eine Lautsprecheranlage.
 - c) Bei Flaggenstarts werden die Pferde durch einen Führer zur vorgesehenen Startstelle geführt und erst auf

- ausdrückliche Durchsage „Start“ des Starters losgelassen.
- d) Alle am Start beteiligten Personen, die gegen die Startdisziplin verstossen, werden vom Starter in eigener Kompetenz und/oder von der RL auf Antrag des Starters mit Sanktionen belegt.
 - e) Bei Skikjörings gibt es keinen Fehlstart.
 - f) Ereignet sich beim Startprozedere, bevor alle Gespanne ihren Startplatz eingenommen haben, ein Vorfall, der die Sicherheit beeinträchtigt (z.B. ein Pferd bricht aus), so ist der Startvorgang abubrechen, bis die Sicherheit für einen Start wieder hergestellt ist. Erst dann kann das Startprozedere wieder aufgenommen werden und der Start erfolgen. Die RL kann anordnen, dass ein Gespann vom Start ausgeschossen wird, wenn zureichende Gründe vorliegen.
 - g) Nachdem alle Gespanne ihren Startplatz eingenommen haben, kann der Starter jederzeit den Start erteilen. Wenn ein oder mehrere Gespanne vor dem Startzeichen des Starters zu früh starten (Frühstart), sind die Fahrer nicht berechtigt, ihre Pferde sofort anzuhalten. Sie haben die Fahrt in Rennrichtung bis zum Ende des Rennens fortzusetzen und dürfen die korrekt gestarteten Gespanne im Rennen nicht behindern. Zu früh gestartete Pferde werden disqualifiziert.
 - h) Der Starter entscheidet allein darüber, ob ein Start gültig erteilt worden ist.

§ 14

Rennverlauf,
Behinderung

Unmittelbar nach dem Start darf nicht gegen die Innenrails gefahren werden.

Für den Rennverlauf gelten die entsprechenden Vorschriften des GRR. Ergänzend gelten die nachstehenden Spezialvorschriften:

1. Schlittschuhschritte sind während des ganzen Rennens verboten.
2. Das Antreiben des Pferdes ist nur mittels gelegentlichen Einsatzes der Zügel und der Stimme erlaubt. Andere Hilfsmittel zum Antreiben des Pferdes sind verboten.
3. Im Rennen müssen alle Fahrer geradeaus fahren und in den Bögen ihre Spur halten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn dies ohne Behinderung eines Konkurrenten möglich ist.
4. Pferde, die in der Nähe der Rails galoppieren, sind grundsätzlich aussen (also links) zu passieren.
5. Als Behinderung gilt insbesondere:
 - a) Das Kreuzen eines anderen Gespannes, ohne dass das kreuzende Pferd einen Vorsprung von mind. eineinhalb (1.5) Gespann-Längen (gerechnet vom Schweif des kreuzenden Pferdes bis zum Kopf des gekreuzten Pferdes) hat.

- b) Das Passieren eines anderen Gespannes auf der Innenseite (also rechts), ohne dass dafür unzweifelhaft genügend Platz vorhanden ist.
- c) Die heftige seitliche Berührung eines anderen Gespannes infolge Abweichens von der geraden Linie resp. Von der jeweiligen Spur im Bogen.
- d) Jedes andere absichtliche oder fahrlässige Verhalten eines Fahrers, durch das ein anderes Gespann behindert, zum Sturz gebracht, benachteiligt oder gefährdet wird. Eine vom Fahrer schuldhaft verursachte Behinderung mit Sturzfolge führt zur Disqualifikation (§ 180 Ziff. 3.25 GRR).
- e) Ein Sturz eines Fahrers und/oder Pferdes, das Ausbrechen oder das Stehenbleiben eines Pferdes, wodurch andere Gespanne behindert werden, gilt ebenfalls als Behinderung, wenn der Vorfall auf Absicht, mangelndes Können oder Fahrlässigkeit des Fahrers zurückzuführen ist.

§ 15

Nach dem Ziel

Nach Passieren des Ziels soll in der Regel noch eine volle Bahnrunde gefahren werden. Fahrer, die früher abwenden und anhalten wollen, sind verpflichtet, sich vorher nach rückwärts zu orientieren, um jeden Zusammenstoss zu vermeiden.

§ 16

Nach dem Rennen

Alle Fahrer, auch solche die das Rennen nicht beendet haben, begeben sich sofort nach dem Rennen mit ihren Pferden in den Absattelring und melden sich beim Mitglied der SK in der RL.

§ 17

Proteste

1. Proteste gemäss § 184 Ziff. 2.1 GRR, insbesondere wegen Behinderung, sind beim Mitglied der SK in der RL bis spätestens vor dem Verlassen des Absattelrings zu erheben.
2. Ein Protest kann nur entgegengenommen werden, wenn entweder eine Kautions von Fr. 300.-- hinterlegt oder glaubhaft gemacht wird, dass sie durch ein Guthaben bei Galopp Schweiz gedeckt ist.
3. Ergibt die Untersuchung der RL, dass ein Protest ohne Anwendung der vorauszusetzenden Sorgfalt erhoben wurde, verfällt die Kautions der Kasse von Galopp Schweiz.

§ 18

Sanktionen

1. Die zuständigen Instanzen verhängen die im GRR vorgesehenen Sanktionen wegen jeden ungebührlichen Benehmens und wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, das reglementwidrig oder geeignet ist, die ordnungsgemässe Abwicklung eines Renntages oder eines einzelnen Rennens zu stören oder dem Ansehen des Galopprennsports oder des Veranstalters zu schaden.

2. In Ergänzung zum GRR geltend nachfolgende Bestimmungen:
- a) Pferde, die den Start provozieren oder vor dem gültigen Startzeichen abspringen (Frühstart), werden von der RL disqualifiziert.
 - b) Als rohe Behandlung des Pferdes, welche im Sinne des GRR mit Sanktionen belegt wird, gilt insbesondere auch das Schlagen oder das blosses Berühren des Pferdes mit der Zugstange.
 - c) Die RL kann anordnen, dass ein fehlbarer Fahrer einzelne Prüfungsteile der Lizenzprüfung vor dem nächsten Start wiederholen muss oder von weiteren Starts in der laufenden Saison gänzlich ausgeschlossen wird.

§ 19

Lizenzentzug

Über den Entzug der Fahrer-Lizenz entscheidet am Renntag die RL und ausserhalb eines Renntags die Kommission für Reglemente und Sanktionen von Galopp Schweiz auf Antrag der SK oder der RL.

Der Lizenzentzug wird bei erheblichen Verstössen gegen das GRR oder das Skikjöring-Reglement verhängt (§ 176 GRR).

Ein Lizenzentzug gilt stets für alle noch bevorstehenden Skikjörings des laufenden Jahres und wird erst aufgehoben, wenn der betreffende Fahrer eine neue Lizenzprüfung oder die angeordneten Prüfungsteile davon bestanden hat.

§ 20

Rekurse

Alle von der SK oder der RL getroffenen Massnahmen oder verhängten Sanktionen, welche sich auf die Rennen des laufenden Jahres beziehen, sind, in Abweichung vom GRR, endgültig und können nicht durch Rekurse angefochten werden.

Im Übrigen ergibt sich die Zulässigkeit eines Rekurses aus den einschlägigen Vorschriften des GRR.

§ 21

Kameras

Das Montieren von Kameras an Fahrern oder Startboxen ist nur mit Bewilligung erlaubt. Vor dem Renntag ist ein Antrag an die SK zu stellen, welche die RL über die Erteilung einer Bewilligung informiert. Wird der Antrag erst am Renntag gestellt, ist die RL zuständig, über die Erteilung einer Bewilligung zu entscheiden.

Dieser Anhang XXI ersetzt die Fassung vom 2. Januar 2023 und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.